

Tarif für Veremessungsarbeiten : ein Vorschlag

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **6 (1908)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-180237>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Instruktionen des Bundes und des Geometerkonkordates weisen für die Winkelmessung bei der Triangulation, sowie für die Kartierung der Aufnahmen kleinere Differenzen auf, was zu bedauern ist; da indessen beide Methoden — richtig angewendet — tadellose Operate sichern, dürfte dieser Umstand bei gegenseitiger Rücksichtnahme und Duldsamkeit zu keinen Anständen Anlaß geben. Sollten aber trotzdem wesentliche Anstände auftreten, so müßte im Interesse der Sache auf die Übereinstimmung der Vorschriften gedrungen werden. Das Unhaltbare einseitigen Festhaltens geht schon aus dem Umstande hervor, daß bei Gemeindevermessungen das Waldgebiet nach eidgenössischer, das übrige Land nach Konkordatsvorschrift dargestellt (und verifiziert) werden müßte.

Jedermann wird dem Verfasser beistimmen, wenn er sich bezüglich der Verifikation äußert:

Laut Gesetz besorgt der Bund die Prüfung der Vermessungen. In der Regel wird das Operat erst zur Prüfung eingereicht, wenn dasselbe fertig vorliegt und Verbesserungen nicht mehr gut vorgenommen werden können. Nach meiner Ansicht sollte aber die Verifikation von Anfang an eingreifen.

Tarif für Vermessungsarbeiten.

Ein Vorschlag

v. E. W. St. G.

Wer als Leiter eines Bureau oder als Inhaber eines solchen sozusagen tagtäglich in der Lage ist, Voranschläge für die verschiedenen Vermessungsarbeiten kleinerer oder größerer Ausdehnung zu machen, wird immer den Mangel eines einheitlichen und für möglichst alle Fälle dienenden Tarifes verspüren. Wohl besteht eine Bestimmung im Tarif des Ingenieur- und Architektenvereins, hingegen ist dieselbe so allgemein gehalten, daß damit nichts gemacht werden kann; überhaupt sind alle bekannten Tarife so allgemein abgefaßt, daß sie nicht ohne weiteres direkt angewandt werden können, indem ohne Rücksicht auf Alter, Kenntnisse und Leistungen für alle eigentlich nur eine Tagesentschädigung festgesetzt ist und es dem Gefühl überlassen bleibt, mehr oder weniger einzusetzen. Eine solche Unsicherheit in der Festsetzung der Entschädigungen von Arbeiten, welche im Taglohn oder besser ge-

sagt in Regie ausgeführt werden müssen, kann vielfach zu Unannehmlichkeiten mit den Auftraggebern führen, namentlich wenn letztere von dem Zeitaufwand, den eine Arbeit verursacht, keine Ahnung haben und sich dann übervorteilt glauben. Namentlich schwierig ist dies bei kleinen und ganz kleinen Aufträgen, bei welchen an der abgelieferten Arbeit nur schwer zu erkennen ist, was sie für Arbeit erfordert hat, bei denen für Zu- und Weggang mehr Zeit verloren geht, als für die eigentliche Arbeit selbst.

Was speziell die Taglohnarbeiten in Verbindung mit einer übernommenen Akkordarbeit anbetrifft, so finde ich es ungerecht, wenn nur ein Taggeld angesetzt wird; man sagt allerdings, es seien eben billigere und teurere Arbeitskräfte zu verwenden, dann gleiche sich die Geschichte aus. Zum Schaden der Arbeit wird man dann verleitet, möglichst viele billigere Arbeitskräfte zu verwenden; andererseits kann man aber auch in die Lage kommen, mangels billiger Arbeitskräfte nur teurere gebrauchen zu müssen, bei welchen man sogar noch darauf legen muß,

Ich finde daher, ein solch einheitliches Taggeld sei sowohl dem Auftraggeber wie -Nehmer gegenüber ungerecht und durch ein solches zu ersetzen, bei welchem beide Kontrahenten auf ihre Rechnung kommen.

Allseits wird darnach gestrebt, unsere Berufskennntnisse zu erweitern, damit den gesteigerten Anforderungen Genüge geleistet werden kann. Hand in Hand damit dürfte auch eine bessere Entschädigung für die geleistete Arbeit gewünscht werden, namentlich im Hinblick auf die Verantwortlichkeit, welche man durch Anfertigung der Arbeit und deren Verwendung und Rechtsfolgen zu übernehmen hat.

In diesem Punkte und nach dieser Seite hin darf behauptet werden, daß allgemein die Arbeiten der Techniker zu wenig bezahlt werden. Um nun nach dieser Richtung Abhilfe zu schaffen, habe ich im folgenden versucht, einige Grundsätze aufzustellen und einen Tarif zu normieren. Wenn sie auch nicht das Einverständnis aller finden, so hoffe ich doch, daß sie Anlaß geben werden, daß dieses Thema studiert werde und mit Zeit und Gelegenheit auch zu einem greifbaren Resultat gelange.

Beim Ansetzen des Tarifes bin ich von der Tatsache ausgegangen, daß mit dem zunehmenden Alter auch die Kenntnisse und Erfahrungen sich mehren und daher auch wieder besser ent-

schädigt werden sollen, wie dies in allen Verwaltungen und überhaupt überall geschieht. Daß sich aber nicht alle gleich entwickeln, ist ebenso unumstößliche Wahrheit, welche wiederum bei Fixierung des Salärs zum Ausdruck kommen muß. Während nach oben die Grenzen etwas elastischer werden dürften, könnte für die unteren Grenzen eine stabilere Anwendung wünschbar sein.

Auf alle Fälle ist zu wünschen und hoffe ich mich mit meinen Kollegen eins, daß man sich ernsthaft an das Studium und an die Fixierung eines Tarifes heranmache; sollte sich dann in der Praxis zeigen, daß man neben das Ziel geschossen habe, so dürfte dann beim zweiten Schuß das Ziel eher erreicht werden. Ein Anfang hiezu muß einmal gemacht werden und wären in der noch folgenden Winterszeit am ehesten einige Mußstunden hierfür zu erübrigen.

Grundsätze für Aufstellung eines Gebührentarifes.

1. Größere Arbeiten von 2000 Fr. aufwärts sind in der Regel in Akkord zu vergeben und zwar zu Einheitspreisen per ha mit Zuschlägen eventuell für jede Parzelle, Gebäude etc.

(Zu beachten ist namentlich die Zahl der verlangten Doppel, Kopien, Maßstab, Terraingestaltung, Höhenlage, Zugang und Unterkunftsverhältnisse etc.)

2. Bei Berechnung von Akkordarbeiten ist der Zeittarif zu Grunde zu legen unter Zurateziehen der Erfahrungen, welche mit zu Einheitspreisen ausgeführten Vermessungen gemacht worden sind.

Für Taglohnarbeiten ist entsprechend der Gehaltsstufen, in welche der oder die betreffenden Angestellten gehören, der Zeittarif mit Zuschlag anzuwenden.

(In den bezüglichen Uebernahmsofferten würde einfach bemerkt: „Regiearbeiten gemäß Tarif“.)

3. Auf Grund der fertigen oder ausgeführten Arbeiten sind dem Geometer Abschlagszahlungen zu verabfolgen, Rücklässe von Dienstverträgen als Kautions sind durch Vertrag festzustellen.

4. Kleinere Arbeiten von 2000 Fr. abwärts, eventuell Stadtvermessungen oder sonst nicht gut zu berechnende Arbeiten sind entweder nach dem Zeittarif auszuführen oder

nach einer approximativen Schätzung der annähernden Erstellungskosten; diese Schätzung darf in keinem Falle um mehr als 50 % überschritten werden.

5. Die zu Schätzungen verwendete Zeit und Auslagen sind nach dem Zeittarif zu entschädigen.
6. Besichtigungen, Schätzungen, Grenzbereinigungen, Vermarkungen, Aushäuen von Linien, Steine setzen etc. sollen nach dem Zeittarif ausgeführt und verrechnet werden.
7. Für liefern von Vermarkungspfählen und Steinen auf die Verwendungsstelle ist voller Ersatz zu leisten.
8. Die Entschädigung der Billets, Transportspesen für Meßgeschirr etc. geschieht auf Grundlage der wirklichen Auslagen und zwar wird die III. Klasse vergütet.
9. Für Expertisen, Gutachten, Schätzungen, besonders schwierige Arbeiten, welche ein größeres Maß von Kenntnissen und vielfache Erfahrungen bedingen, sowie vermehrte Verantwortlichkeit im Gefolge haben, kann der Zeittarif um 50 bis 100 % erhöht werden.
10. Für Arbeiten, welche als sehr dringlich sofort ausgeführt werden müssen, kann ebenfalls ein Zuschlag gemacht werden.
Für Überstunden wird ein Zuschlag von 50 % gemacht.
11. Werden für kleinere Aufträge Verträge abgeschlossen, so ist an denselben die Klausel anzubringen, daß für unverschuldete Mehrarbeit oder anderweitig verursachte Zeitversäumnis (Witterung ausgeschlossen) nach Tarif zu entschädigen sei.
12. Die voll zu leistende Arbeitszeit beträgt 9 Stunden. Vor Feiertagen wird der ortsübliche Geschäftsschluß eingehalten, ebenso die ortsüblichen Fest-Markttage etc.
13. Auf dem Felde beträgt die voll zu leistende Arbeitszeit exklusive Zu- und Weggänge 9 Stunden; bei kurzen Tagen entsprechend der Tageshelle abzüglich der zu reduzierenden Mittagszeit.
Bei schwierigen und entlegenen Unterkunftsverhältnissen können die Zu- und Weggänge teilweise in die Arbeitszeit eingerechnet werden.
14. Die Belohnung basiert auf der Dauer der Praxis nach bestandener praktischer Prüfung und geschieht gemäß Leistungen

nach folgendem Schema und innerhalb folgender Grenzen pro Monat:

1. und	2. Jahr	pro Monat	220—260 Fr.,	pro Jahr	2650—3120 Fr.
3. bis u. mit 5.	"	"	240—280	"	2880—3360 "
6. " " " 10.	"	"	260—300	"	3120—3600 "
11. " " " 16.	"	"	280—350	"	3360—4200 "
17. " " " 25.	"	"	300—400	"	3600—4800 "

Frühere Praxis in verwandten Berufsarten soll bei Ausmittelung der Gehaltsstufen berücksichtigt werden.

15. Die Taggelder werden unter Annahme einer Ferienzeit von 14 Tagen, Krankheit von 14 Tagen, Sonn- und Festtage und außergewöhnliche Anlässe, der frühern Feierabende von Sonn- und Festtagen und weitere Tage, an denen nicht gearbeitet werden kann, auf Grundlage eines Monats mit 20 vollen Arbeitstagen angesetzt.

Obigen Monatsgehalten würden dann für die effektiv geleistete Arbeitszeit folgende Tagesentschädigungen entsprechen:

1. und	2. Jahr	Fr. 11. — bis 13. —
3. bis u. mit 5.	"	12. — " 14. —
6. " " " 10.	"	13. — " 15. —
11. " " " 16.	"	14. — " 17. 50
17. " " " 25.	"	15. — " 20. —

16. Für Arbeiten, welche nur einige Stunden in Anspruch nehmen, ist das Doppelte zu verlangen, in keinem Falle aber mehr als das 1½fache eines gewöhnlichen Tages.
17. Für Geometer, welche als Leiter eines Bureau, einer Vermessung oder sonst einer größeren Arbeit fungieren, können diese Ansätze um 15 bis 25% erhöht werden.
18. Inhaber von Bureaux sind berechtigt, bei Verrechnung der Taggelder für Bureauauspesen, wie: Miete, Papier, Schreib- und Zeichenmaterialien, Beleuchtung, Telephon, Verluste etc. einen Zuschlag von 20—30% zu machen.
19. Für Abnützung und Reparaturen an Instrumenten und Meßgeschirr ist ein Zuschlag zulässig und zwar z. B. von 5%/₀₀ des Wertes multipliziert mit der Anzahl der benützten Tage für Instrumente. (Amortisation der Instrumente in 10 Jahren und Gebrauch derselben während 80 Tagen im Jahr.)

Für Meßgeschirr ein Zuschlag von 2,5‰ des Wertes pro Tag (Amortisation in 2 Jahren; Gebrauch im Jahre während 200 Tagen).

20. Die Feldzulagen werden nach folgenden Umständen entrichtet:

- a) Möglichkeit, daß sämtliche Mahlzeiten zu Hause eingenommen werden können;
- b) das Mittagessen muß auswärts eingenommen werden;
- c) sämtliche Mahlzeiten müssen auswärts eingenommen werden;
- d) es muß auswärts übernachtet werden (Extrazulage).

a) je nach Alter Fr. 1. 50 bis 3. 50

b) „ „ „ „ 2. 50 „ 4. 50

c) „ „ „ „ 3. — „ 6. —

d) „ „ „ „ 2. — „ 5. —

Wo der Unterhalt ausnahmsweise teuer ist, können diese Ansätze erhöht werden.

Ist der Wohnsitz nicht da, wo sich das Bureau befindet, wie z. B. bei einer größeren Vermessung im Vermessungsgebiet, so ist bei Entrichtung von Feldzulagen der betr. Wohnsitz maßgebend. (Filiale.)

21. Für Geometer, welche die praktische Prüfung nicht gemacht oder nicht bestanden haben, sind obige Lohnansätze um 10—15 % zu reduzieren; ebenso die Feldzulagen.
22. Geometer mit dem Diplom für die theoretische Prüfung erhalten ein Anfangssalär von 180 bis 200 Fr.; die Feldzulagen sind um 20 % kleiner als im Tarif angegeben.
23. Praktikanten mit 2—4 Semestern haben ein Anfangsgehalt von 80—120 Fr. pro Monat mit der Verpflichtung, wenigstens 6 Monate in der Stellung zu bleiben; im zweiten Halbjahr beträgt dasselbe 110 bis 140 Fr. (Diese Ansätze unter der Voraussetzung, daß sie etwas zu leisten im Stande sind). Es dürfte vielleicht bei anderer Gelegenheit untersucht werden, ob es für diese Kategorie nicht besser wäre, wenn sie für einige Zeit (3—6 Monate) einzig und allein als Meßgehilfen und zwar bei möglichst verschiedenen Arbeiten verwendet werden, ähnlich den Lehrlingen beim Handelsstand, allerdings mit einiger Entschädigung.
24. Zeichner werden je nach Leistung und Alter entlohnt und zwar von 150 bis 250 Fr.

25. Die Löhne für die Meßgehilfen, sofern letztere nicht durch die Auftraggeber gestellt werden, sind dem Geometer zu entschädigen und zwar mit einem Zuschlag von 10—15% für das zu stellende Werkzeuggeschirr etc. Hieher gehören auch sämtliche Hilfsarbeiter.

Vereinsnachrichten.

Sektion Graubünden.

Gemäß dem Beschlusse der Jahresversammlung in Schaffhausen werden alle diejenigen Geometer, welche in Graubünden zu konkurrieren beabsichtigen, zur Einholung der Resultate der Kommission eingeladen und wollen sich unter Zusendung von Fr. 5. — in Briefmarken oder in bar an Herrn Ing. R. Wildberger in Chur, Präsident der Taxationskommission, wenden.

Der Vorstand des Zweigvereins Graubünden.

Ostschweizerischer Geometerverein.

Die zur öffentlichen Submission gelangenden Katasterarbeiten für die Bahnstrecke Wil (St. Gallen)-Sitterbrücke bei Bruggen sind taxiert worden.

Die Taxationsergebnisse können beim Quästor des O. G. V., Herrn Gemeindegeometer Th. Bringolf in Rorschach, bezogen werden.

Die Gebühr beträgt für Mitglieder des O. G. V. Fr. 2. —, für Nichtmitglieder Fr. 4. —.

Namens der Taxationskommission,

Der Obmann:

M. Ehrensberger.

Zentralverein.

Als neue Mitglieder begrüßen wir:

Herrn Heinrich Deppe, Konkordatsgeometer, in Frauenfeld

„ A. Schmid, Konkordatsgeometer, Rheinfelden.